

Kurzfristiger Komodatvertrag „Sitzungssaal“

Art. 1

Der Verein „Jugend- und Kulturzentrum kuba Kaltern“ **übergibt** an nachstehend angeführte/n Verein,
Organisation, Institution, Person _____

Genauere Anschrift _____

Tel. _____ Steuernummer _____

den Sitzungssaal im 1. Stock im Jugend- und Kulturzentrum kuba Kaltern sowie das WC. Alle anderen
sich im 1. Stock befindlichen Räume (Büroräume, Abstellraum) sind verboten zu betreten.

Art. 2

Die übergebenen Räume werden vom Kunden ausschließlich zum nachstehend beschriebenen
Zweck verwendet (genaue Beschreibung der Veranstaltung oder Tätigkeit):

Art. 3

Die Übergabe erfolgt für folgende Tage und zu folgenden Uhrzeiten:

am / / 20 und / / 20 von bis Uhr

Art. 4

Der Sitzungssaal wird nur an Mitglieder vermietet. Sollte der Kunde noch kein Mitglied sein, erklärt er
sich damit einverstanden, das Ansuchen um Mitgliedschaft auszufüllen und einen Beitrag von 10,00 €
auf das Konto des Jugend- und Kulturzentrums (Raika Überetsch – Filiale Kaltern – IBAN: IT 55 W
08255 58250 000302202417) zu überweisen.

Art. 5

Der Kunde hat sich vor Beginn der Durchführung der geplanten Veranstaltung bzw. Tätigkeit vom
Zustand der übernommenen Räume, Einrichtungsgegenstände und technischen Anlagen zu
überzeugen. Werden eventuelle Mängel und Schäden nicht zumindest eine Stunde vor Beginn der
Veranstaltung schriftlich beim Verein „Jugend- und Kulturzentrum kuba“ gemeldet, so gilt der
einwandfreie Zustand als bestätigt. Nach der Veranstaltung überprüft das „Jugend- und Kulturzentrum
kuba“ zusammen mit dem Kunden den Zustand der übernommenen Räume,
Einrichtungsgegenstände und technischen Anlagen.

Art. 6

Der Kunde haftet für alle Schäden, die an den Räumen, am Gebäude, Anlagen und an den
Einrichtungsgegenständen von Kunden, Besuchern oder anderen Dritten angerichtet werden.

Der Kunde erklärt einen Kombinationsschlüssel, nutzbar für den/die vertragsgegenständlichen
Raum/Räume und gleichzeitig für die zentrale Eingangstür, erhalten zu haben. Er übernimmt
ausdrücklich die Haftung für den Verlust des/der Schlüssel/s (dies kann unter Umständen bedeuten,
dass alle Schlüssel und Zylinder des Jugendzentrums ausgetauscht werden müssen mit erheblichen
Kosten).

Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm anvertrauten Räumlichkeiten ordnungsgemäß
zuzusperren und haftet ansonsten auch für Diebstahl. Schlüsselnummer: _____,
übergeben am _____.

Art. 7

Der Kunde wurde darüber informiert, dass keine öffentlichen Veranstaltungen gemacht werden dürfen.
Es handelt sich nur um eine geschlossene Gesellschaft.

Der Kunde erklärt die Kollaudierungsbestimmungen bezüglich der zulässigen Besucherkapazität
(max. 20 Personen mit Tischen und Stühlen sowie max. 35 Personen bei Stuhlkreis bzw.
Frontalunterricht) zu kennen und diese Bestimmungen einzuhalten und insbesondere auf jeden Fall
bei Veranstaltungen eine Überfüllung der Räume zu vermeiden.

Der Kunde benennt folgende Person (folgende Personen), die die Aufsichtspflicht bei sämtlichen
Tätigkeiten und Veranstaltungen übernimmt (übernehmen): _____

Art. 8

Der Kunde verpflichtet sich, die Räumlichkeiten sauber zu hinterlassen und für die Reinigung sämtlicher benutzter Räume zu sorgen.

Wenn die Organisatoren es bevorzugen, dass das Jugendzentrum die Reinigung übernimmt und dafür eine Putzfirma beauftragt, kostet dies 15,00 € / Woche.

Die Reinigung wird erst beim mehrmaligen Benutzen der Räumlichkeiten pro Woche vom Kunden verlangt. Bei einmaliger Mietung der Räumlichkeiten (oder Miete einmal pro Woche) vonseiten des Kunden, sind die Reinigungsspesen im Mietpreis inbegriffen.

Art. 9

Da die Aufsichtspflicht - laut Art. 7 - von einer eigenen Person (bzw. von mehreren Personen) übernommen wird, haftet der Verein „Jugend- und Kulturzentrum kuba“ auf keinen Fall für Unfälle, Schäden oder sonstige Vorfälle, die Teilnehmer an Veranstaltungen und Tätigkeiten, welcher Art auch immer, erleiden.

Diese Person (Personen) verpflichtet sich (verpflichten sich) ausdrücklich, bei Tätigkeiten oder Veranstaltungen, bei denen es notwendig sein sollte, einen geeigneten Sicherheitsdienst auf eigene Kosten zu beauftragen.

Art. 10

Der Kunde verpflichtet sich, auf Einladungen und Werbematerialien folgende Mitteilung anzubringen: „Das Jugend- und Kulturzentrum kuba verfügt über keine Parkplätze. Wir bitten Sie, den vorgesehenen Auffangparkplatz zu benützen“. Außerdem muss auf dem Werbematerial der jeweilige Veranstalter angeführt werden. Auch verpflichtet sich der Kunde selbst, den vorgesehenen Auffangparkplatz zu benützen und nicht vor dem Jugend- und Kulturzentrum oder im Hof des kuba zu parken. Das kurzfristige Parken von Fahrzeugen vor dem Jugend- und Kulturzentrum kuba ist nur für Ladetätigkeit gestattet.

Der Kunde und zusätzlich die laut Art. 7 für die Aufsichtspflicht namhaft gemachte Person (Personen) erklären hiermit ausdrücklich, alles in ihren Kräften stehende zu unternehmen, damit es zu keinerlei Ruhestörung innerhalb und außerhalb des Jugend- und Kulturzentrums kuba kommt.

Art. 11

Der Kunde verpflichtet sich weiters, folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

- Die Veranstaltungen und Tätigkeiten sollen jugendrelevant bzw. kulturell und sozial wertvoll sein und grundlegenden Überlegungen der Offenen Jugendarbeit nicht widersprechen.
- Veranstaltungen und Tätigkeiten dürfen keinen parteipolitischen Charakter haben und keine ideologische Manipulation verfolgen.
- Der Kunde sorgt für die Einhaltung der Hausordnung, insbesondere ist der Gebrauch von Drogen aller Art streng verboten. Ebenso ist das Rauchen in allen Räumen des Jugend- und Kulturzentrums kuba strikt verboten.
- Der Ausschank alkoholischer Getränke ab 18 Jahren beschränkt sich – gemäß Festkulturordnung der Bezirksgemeinschaft Überetsch/Unterland - auf das im kuba übliche Angebot: Wein, Bier, Sekt, Bowlen. D. h. alle anderen, hier nicht erwähnten Getränke, sind nicht zugelassen. Alle Getränke können im kuba zum Einkaufspreis bestellt werden. Der Ausschank von superalkoholischen Getränken ist strengstens verboten.

Art. 12

Der Kunde erklärt die allgemeine Hausordnung zu kennen und einzuhalten.

Der Kunde

Der Verein „Jugend- und Kulturzentrum kuba“

Im Sinne der Art. 1341 und 1342 ZGB genehmigen die Parteien ausdrücklich folgende Bestimmungen:

Art.6 (Haftung), Art.7 (Einhaltung der Bestimmungen, insbesondere bei Veranstaltungen), Art.8 (Garantie der Sauberkeit, außerhalb des Jugend- und Kulturzentrums kuba), Art.9 (Aufsichtsperson, Aufsichtspflicht und Folgewirkungen), Art. 10 zweiter Absatz (Unterbindung von Ruhestörung inner- und außerhalb des Jugendzentrums), Art.11 (Einhaltung der Rahmenbedingungen), Art.12 (Einhaltung der Hausordnung).

Der Kunde

Der Verein „Jugend- und Kulturzentrum kuba“

Datum: _____